

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2016	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2016	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 7 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung 119

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 39 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen 122

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 40 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 122
- Nr. 41 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 131
- Nr. 42 Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 138
- Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen 138
- Nr. 44 Bestätigung; Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz..... 139
- Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes 139
- Nr. 46 Bestätigung; Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes..... 140
- Nr. 47 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg..... 140
- Nr. 48 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg..... 142
- Nr. 49 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland 144

II. Verfügungen

- Nr. 50 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Übernahme von Regelungen des sogenannten SuE-Tarifs des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) 146
- Nr. 51 Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen - RKB) 156
- Nr. 52 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)..... 156

Nr. 53	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck	159
Nr. 54	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden	160
Nr. 55	Errichtung des „Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland“	163
Nr. 56	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg.....	168

III. Mitteilungen

Nr. 57	Abhandenkommen von Kirchen- und Kirchenbuchführersiegeln	170
Nr. 58	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2017	170
Nr. 59	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	174
Nr. 60	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2016	175

IV. Stellenausschreibungen175

V. Personalmeldungen176

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 9. November 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016 über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016

83. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 8. September 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile zur Anlage 8 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind, ergeben sich aus Anlage 9.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:
Die Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 23 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die Bezeichnung „b)“ wird gestrichen.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Für den Geltungsbereich gemäß Nummer 1 der Anlage 9
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016:
 - § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b TVöD,
 - § 17 Absatz 4 TVöD,
 - § 20 (VKA) TVöD,
 - § 1 der Anlage zu § 56 TVöD – BT-V –
8. Anlage 2 Abschnitt J wird wie folgt geändert:
In Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 wird das Wort „Studienleiter“ durch das Wort „Studienleiterinnen“ ersetzt.
9. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:

**„Anlage 9
(zu § 2 Abs. 9)**

Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind

Nr. 1 Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind.

Nr. 2

Anwendung tariflicher Bestimmungen

- (1) Auf die Dienstverhältnisse nach Nummer 1 sind die im Folgenden genannten Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in den jeweils geltenden Fassungen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände entsprechend anzuwenden, sofern sie in der Anlage 1 zur DienstVO aufgeführt sind und im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der TVöD – Allgemeiner Teil – und der Besondere Teil Verwaltung (BT-V) bilden im Zusammenhang das Tarifrecht für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. ²Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit erstellen die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aus dem Allgemeinen Teil des TVöD und dem Besonderen Teil Verwaltung entsprechend einer Prozessvereinbarung eine durchgeschriebene Fassung für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. ³Im Folgenden wird Bezug auf die jeweilige durchgeschriebene Fassung (TVöD-V (VKA)) genommen.

Nr. 3

Arbeitszeit

Anstelle des § 11 Absatz 1 DienstVO wird bestimmt: Anstelle des § 6 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD-V (VKA).

Nr. 4

Eingruppierung

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA).

Nr. 5

Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L ist die Höhe der Tabellenentgelte in der Anlage C zum TVöD-V (VKA) festgelegt.

Nr. 6

Stufen der Entgelttabelle

- (1) Anstelle des § 16 Absätze 1, 2 und 4 DienstVO und des § 16 Absätze 1 bis 4 TV-L findet Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) Anwendung.
- (2) Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) Ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber (§ 4 DienstVO), der die DienstVO, die ARR-Ü-Konf, den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN), einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, steht dem Arbeitsverhältnis zu einem der in Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Arbeitgeber gleich.
 - b) Ein Berufspraktikum nach der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 steht dem in der Protokollerklärung zu Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Berufspraktikum gleich.

Nr. 7

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Anstelle des § 17 Absatz 4 TV-L findet § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) Anwendung.
- (2) Für Mitarbeiterinnen, die als Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder oder als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Anhang der Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

¹Die Mitarbeiterin, die allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. ²Zeiten, die die Mitarbeiterin in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (Nr. 3 Ab-

satz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)) angerechnet. ³Die Sätze 1 und 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Mitarbeiterin vor der Herabgruppierung nach dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 eingruppiert war.

Nr. 8 Jahressonderzahlung

- (1) Anstelle des § 19 DienstVO und des § 20 TV-L findet § 20 TVöD-V (VKA) Anwendung.
- (2) ¹Bei der Anwendung des § 20 Absatz 4 TVöD-V (VKA) gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Absatz 1 TVöD-V (VKA)). ²Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

Nr. 9 Überleitungsregelungen

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2017 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. ¹Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2017 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). ²Die am 31. Dezember 2016 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. ³Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2016 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁴Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit

von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁵Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.

3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf.
4. ¹Ist das ab dem 1. Januar 2017 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. ²Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. ³Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Nummern 5, 6 und 8 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt, den 22. September 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 39 Personalveränderungen bei den Landdessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 18. November 2016

Frau Pastorin Dr. Petra Bahr, Berlin, wurde gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung vom Kirchensenat für die Dauer von zehn Jahren zur Landessuperintendentin des Sprengels Hannover gewählt. Sie wird ihren Dienst am 1. Januar 2017 aufnehmen.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 40 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Hannover, den 25. November 2016

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2017 und 2018 zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Ebenso veröffentlichen wir den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie die Mittelbindung (Verpflichtungsermächtigung für Investitionen) zulasten der Haushaltsjahre 2019 bis 2021.

Die 25. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 25. November 2016 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Haushaltsbeschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2017 in den ordentlichen Erträgen auf 588.220.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 581.175.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2018 in den ordentlichen Erträgen auf 586.590.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 593.035.000,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2017 werden auf 16.390.300,00 Euro und 2018 auf 15.578.800,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 16.845.000,00 Euro in 2017 und 11.754.000,00 Euro in 2018 bei gleichzeitiger Entnahme von 17.000,00 Euro 2017 und 17.400,00 Euro 2018 festgestellt. Gemeinsam mit der zweckgebundenen Übertragung der rechnerischen Überschüsse in Höhe von 6.607.300,00 Euro (2017) und 4.004.500,00 Euro (2018) in das jeweils folgende Haushaltsjahr ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2017 mit einem Volumen von 2.993.000,00 Euro und 2018 mit 4.234.200,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus der Liquidität des Vermögens sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.
- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu

veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gem. Art. 76 der Kirchenverfassung.

- (5) Gemäß § 26 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.
- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gem. Art. 91 Abs. 3 Buchst. g der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss

entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 Euro zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Für Haushaltsvorgriffe gem. § 30 Abs. 4 der KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.
- (6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

§ 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landes-

synodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 24.895.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und mit einer Gesamtsumme von 11.470.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.
- (2) Die Mittelbindung für Investitionen für das Haushaltsjahr 2019 wird mit 3 Mio. Euro, für 2020 mit 2 Mio. Euro und für 2021 mit 0,5 Mio. Euro festgestellt.

§ 8 Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) **Übertragbarkeit**
Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.

- (2) **Überschreitung anzeigepflichtig**
siehe § 3 Absatz 3
- (3) **Verbindliche Erläuterung**
Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ⌘ -Zeichen gekennzeichnet.
- (4) **Deckungsfähigkeit**
Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.
Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.
Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.
Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. **Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):**
Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.
Erträge aus der Entnahme aus dem Bauin-

standhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. **Versorgungsfonds:**

Der Versorgungsfonds ist eine freie Rücklage. Seine Mittel können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei der Versorgung privatrechtlich Beschäftigter unter Berücksichtigung der schon laufenden Sanierungsgeldzahlung herangezogen werden.

3. **Darlehensfonds:**

Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben. Mit Ausnahme des in § 12 genannten Darlehens, sind die Darlehen zu verzinsen.

§ 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes

bleibt unberührt.

- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

§ 12 Fonds Kirche/Diakonie

Dem Diakonischen Werk in Niedersachsen wurde mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2013/2014 ein unverzinsliches landeskirchliches Darlehen von 10 Mio. Euro zur Weitergabe an diakonische Einrichtungen der Altenhilfe im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover gewährt.

Eine Aufstockung des Fonds ist nur möglich, wenn ein weiterer unabweisbarer Finanzbedarf vorliegt und der Landessynodalausschuss nach Beteiligung des Finanzausschusses zustimmt. Eine Erhöhung ist auf 2 Mio. Euro begrenzt.

Gesamtergebnishaushalt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-462.009,76	-7.053.000,00	-526.400,00	-521.900,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-546.668.575,62	-533.790.000,00	-541.370.000,00	-539.080.000,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-23.716.283,75	-24.004.800,00	-24.587.700,00	-24.966.700,00
04	Kollekten und Spenden	-870.377,24	-1.400,00	-1.400,00	-1.400,00
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-708,22	-21.100,00	0,00	0,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-54.157.896,34	-13.871.400,00	-21.734.500,00	-22.020.000,00
08	Summe ordentliche Erträge	-625.875.850,93	-578.741.700,00	-588.220.000,00	-586.590.000,00
09	Personalaufwendungen	198.336.900,59	199.943.500,00	215.683.700,00	223.936.800,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	260.576.210,14	255.254.600,00	259.882.800,00	266.018.500,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	51.761.152,18	37.531.300,00	50.494.700,00	46.248.800,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	13.920.284,08	20.560.100,00	23.129.700,00	24.779.100,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.090.295,07	1.805.700,00	1.996.800,00	2.136.600,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	194.094.939,32	29.171.500,00	29.987.300,00	29.915.200,00
15	Summe ordentliche Aufwendungen	720.779.781,38	544.266.700,00	581.175.000,00	593.035.000,00
16	Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)	94.903.930,45	-34.475.000,00	-7.045.000,00	6.445.000,00
17	Finanzerträge	-34.607.186,01	-17.040.000,00	-16.390.300,00	-15.578.800,00
19	Finanzergebnis	-34.607.186,01	-17.040.000,00	-16.390.300,00	-15.578.800,00
20	Ordentliches Ergebnis	60.296.744,44	-51.515.000,00	-23.435.300,00	-9.133.800,00
21	Außerordentliche Erträge	-377.739,07	0,00	0,00	0,00
22	Außerordentliche Aufwendungen	1.147.513,95	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliches Ergebnis	769.774,88	0,00	0,00	0,00
26	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	61.066.519,32	-51.515.000,00	-23.435.300,00	-9.133.800,00
27	Erträge ILV	-847.957,00	0,00	-333.000,00	-333.600,00
28	Aufwand ILV	847.957,00	0,00	333.000,00	333.600,00
30	Internes Ergebnis	61.066.519,32	-51.515.000,00	-23.435.300,00	-9.133.800,00
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	2.346.657,52	21.318.000,00	1.845.000,00	1.754.000,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-1.474.554,68	0,00	0,00	0,00
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	38.004.876,55	20.000.000,00	15.000.000,00	10.000.000,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-123.921.000,49	0,00	-17.000,00	-17.400,00
40	Summe Rücklagenbewirtschaftung	-85.044.021,10	41.318.000,00	16.828.000,00	11.736.600,00
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	55.382.213,28	10.172.000,00	6.607.300,00	4.004.500,00
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-31.894.042,62	0,00	0,00	-6.607.300,00
47	Bilanzergebnis	-489.331,12	-25.000,00	0,00	0,00

Haushaltsquerschnitt 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Einzelplan Allgemeine Dienste	-39.287.300,00	197.679.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.391.800,00
10000	Einzelplan Besondere Dienste	-79.600,00	14.038.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.981.800,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-1.139.700,00	43.308.800,00	-2.000,00	-17.000,00	0,00	0,00	42.150.100,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-150.300,00	14.489.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.338.900,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.630.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.630.200,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u. Forschung	-1.600,00	8.521.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.520.000,00
70000	Einzelplan Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.153.900,00	37.089.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.905.800,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanzvermögens	-388.500,00	1.899.600,00	-16.240.000,00	16.845.000,00	0,00	0,00	2.116.100,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-542.019.100,00	260.518.100,00	-148.300,00	0,00	6.607.300,00	0,00	-275.034.700,00
	Summe	-588.220.000,00	581.175.000,00	-16.390.300,00	16.828.000,00	6.607.300,00	0,00	0,00

Haushaltsquerschnitt 2018

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Einzelplan Allgemeine Dienste	-39.812.500,00	204.638.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	164.825.500,00
10000	Einzelplan Besondere Dienste	-79.600,00	13.244.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.188.000,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-1.195.200,00	39.536.300,00	-1.500,00	-17.400,00	0,00	0,00	38.322.200,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-161.300,00	14.635.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.474.100,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.566.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.566.100,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u. Forschung	-1.700,00	8.554.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.552.800,00
70000	Einzelplan Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung	-5.233.600,00	39.402.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.139.700,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanzvermögens	-371.300,00	1.863.800,00	-15.440.000,00	11.754.000,00	0,00	0,00	-2.193.500,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-539.734.800,00	267.593.700,00	-137.300,00	0,00	4.004.500,00	-6.607.300,00	-274.874.900,00
Summe		-586.590.000,00	593.035.000,00	-15.578.800,00	11.736.600,00	4.004.500,00	-6.607.300,00	0,00

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020

Kostenstelle 1000...	Gesamtverpflichtung	Soll 2017	Soll 2018	Verpflichtungsermächtigung 2019	Verpflichtungsermächtigung 2020
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweis. an Kirchengem.	4.851.000	1.918.400	1.932.600	500.000	500.000
16250 Tag der Kirchenvorstände	140.000	0	0	140.000	0
44340 - Teilergebnishaushalt 1000-44300 Kulturkirchenförderung	1.200.000	300.000	300.000	300.000	300.000
81241 - Teilergebnishaushalt 1000-81100 Lk. Predigerseminar	8.000.000	0	0	8.000.000	0
92201 Zweckgeb. Zuweisungen an Kirchenkreise und -gemeinden	7.638.900	5.179.500	1.574.400	885.000	0
92203 Bonif. eingeworb. Drittmittel f. Stiftungen	4.200.000	0	0	4.200.000	0
92240 - Teilergebnishaushalt 1000-92201 Strukturanpassungsfonds III	16.880.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000
92950 Fonds „Missionarische Chancen“	2.000.000	300.000	600.000	400.000	200.000
92302 Zuweisungen für a. o. Instands. an Kirchen und Kapellen	39.000.000	11.000.000	18.000.000	5.000.000	5.000.000
92303 Zuweisungen für Neubauvorhaben	4.500.000	1.500.000	2.000.000	500.000	500.000
92400 - Teilergebnishaushalt 1000-92303 Zuweisungen für Investitionen in bes. Fällen	1.500.000	500.000	500.000	250.000	250.000
95190 Einführung der kirchlichen Doppik	2.619.000	842.000	777.000	500.000	500.000
	92.528.900	26.259.900	29.904.000	24.895.000	11.470.000

**Mittelbindung in kommenden Haushaltsjahren für Investitionsmaßnahmen
- analog Verpflichtungsermächtigungen -**

Kostenstelle 1000...	Gesamtverpflichtung zu Lasten der	Soll 2017	Soll 2018	Verpflichtungs- ermächtigung 2019	Verpflichtungs- ermächtigung 2020	Verpflichtungs- ermächtigung 2021
81220 (Teilergebnishaushalts 1000-81100) Telemannhaus (Andreanum)	6.500.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000
81230 (Teilergebnishaushalt 1000-81100) Paul-Gerhardt-Schule	3.500.000	1.000.000	1.500.000	1.000.000	0	0
	10.000.000	2.000.000	2.500.000	3.000.000	2.000.000	500.000

Investitions- und Finanzierungsplan

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
100005200	Haus Inspiratio	0,00	25.000,00
1000930001	Die Klosterkammer Hannover wird bis Ende 2017 die Räumlichkeiten des ehemaligen Waschhauses des Klosters Barsinghausen baulich so herrichten, dass die Räume als Büros genutzt werden können. Für die Ausstattung der Räume sind 2018: 25.000,00 Euro vorgesehen.		
	Summe	0,00	25.000,00
100005880	Arbeitsstelle f. Personalberatung und -entwicklung	1.000,00	1.000,00
1000930002	Je Haushaltsjahr sind 1.000,00 Euro für die Beschaffung von Laptops inkl. Programmen vorgesehen.		
	Summe	1.000,00	1.000,00
100006220	Theologiestudium	0,00	1.000.000,00
1000930003	Im Haushaltsjahr 2018 ist 1 Mio. Euro zum Erwerb bzw. zum Bau eines Gebäudes im Zusammenhang mit der Schaffung eines „Studienganges für Quereinsteiger“ an der Theologischen Fakultät Göttingen eingeplant. □ Verbindliche Erläuterung: Die Mittel sind gesperrt, Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage des Gesamtkonzeptes mit genauer Kostenberechnung.		
	Summe	0,00	1.000.000,00
100029110	Zentrum für Gesundheitsethik (ZfG)	1.000,00	1.200,00
1000930004	Im Haushaltsjahr 2017 sind 1.000,00 Euro und 2018: 1.200,00 Euro zur Beschaffung von Sachanlagegütern im Rahmen der lfd. Haushaltsausführung eingeplant.		
	Summe	1.000,00	1.200,00
100044200	Pilgerweg Loccum-Volkenroda	3.000,00	3.000,00
1000930005	Je Haushaltsjahr sind 3.000,00 Euro zur Beschaffung von Sachanlagegütern vorgesehen, um den Messestand auf einem professionellen Niveau zu halten.		
	Summe	3.000,00	3.000,00
100075100	Dienststelle des Landesbischofs	10.000,00	0,00
1000930006	Berücksichtigt sind 2017: 10.000,00 Euro für die Beschaffung einer neuen Telefonanlage für die Kanzlei des Landesbischofs.		
	Summe	10.000,00	0,00
100075210	Sprengel Hannover Landessuperintendentur	50.000,00	0,00
1000930007	Im Haushaltsjahr 2017 sind 50.000,00 Euro für die Neumöblierung der Landessuperintendentur Hannover veranschlagt. In 2017 werden die bisherigen Räumlichkeiten in der Brandestr. aufgegeben und andere Diensträume in zentraler Lage angemietet.		
	Summe	50.000,00	0,00
100076100	Landeskirchenamt	155.000,00	100.000,00
1000930008	Veranschlagt sind je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro für Beschaffungen von Sachanlagegütern für den lfd. Betrieb des Landeskirchenamtes (Büroausstattungen, technische Geräte, etc.). Darüber hinaus sind 2017: 55.000,00 Euro für die Neumöblierung des Kollegsaaes vorgesehen. Mit der Beschaffung variabler Tische und stapelbarer Stühle soll die Funktionsfähigkeit des Sitzungsraumes erhöht werden.		
	Summe	155.000,00	100.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
100076101	Landeskirchenamt - Bibliothek	10.000,00	0,00
1000930017	Im Haushaltsjahr 2017 sind 10.000,00 Euro für den Kauf von Lizenzen (TRE- und AGG-online) berücksichtigt.		
	Summe	10.000,00	0,00
100076103	Landeskirchenamt - EDV	325.000,00	265.000,00
1000930009	Veranschlagt sind 2017: 325.000,00 Euro und 2018: 265.000,00 Euro für die Beschaffung von Anlagegütern. Davon entfallen je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro auf die lfd. Erneuerung von PCs, Laptops, etc. Für neue Maßnahmen sind 210.000,00 Euro bzw. 165.000,00 Euro für die Beschaffung zusätzlicher Laptops, Kauf von Lizenzen, Aufbau von Redundanz im Serverraum sowie für die Netzwerke Rote Reihe und Goethestr. vorgesehen. Weitere 15.000,00 Euro sind 2017 für die Neumöblierung des EDV-Schulungsraumes eingeplant.		
	Summe	325.000,00	265.000,00
100076120	Landeskirchenamt - Kfz	25.000,00	0,00
1000930010	Im Haushaltsjahr 2017 sind für den Kauf eines neuen „Stadtewagens“ 25.000,00 Euro berücksichtigt.		
	Summe	25.000,00	0,00
100076140	Küche/Kantine/Sitzungsservice	10.000,00	10.000,00
1000930011	Je Haushaltsjahr sind 10.000,00 Euro für Ersatzbeschaffungen von elektrischen Großgeräten vorgesehen.		
	Summe	10.000,00	10.000,00
100076200	Ämter für Bau- und Kunstpflege	153.000,00	83.000,00
1000930012	Im Haushaltsjahr 2017 sind 153.000,00 Euro und 2018: 83.000,00 Euro für die Beschaffung von Sachanlagegütern in den Ämtern für Bau- und Kunstpflege vorgesehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beschaffungen von Dienstwagen sowie um Ersatzbeschaffungen von EDV- (2017: 70.000,00 Euro) und Büroausstattungen.		
	Summe	153.000,00	83.000,00
100076400	EDV-Kosten der Kirchenkreise und -gemeinden	200.000,00	200.000,00
1000930013	Je Haushaltsjahr sind 200.000,00 Euro für die Beschaffung neuer Serverlizenzen für zentrale Anwendungen (z.B. Mewis/Email) veranschlagt.		
	Summe	200.000,00	200.000,00
100077100	Rechnungsprüfungsamt - Zentrale	50.000,00	46.000,00
1000930014	Veranschlagt sind 2017: 15.000,00 Euro für die Anschaffung der Prüfungssoftware QSR sowie weitere 15.000,00 Euro für eine Datenanalysesoftware zur Prüfung von Massendaten. 20.000,00 Euro stehen für sonstige Anschaffungen im IT-Bereich zur Verfügung. 2018 soll die Software zur Massendatenverarbeitung in allen Bereichen eingeführt werden, dazu sind rd. 36.000,00 Euro erforderlich. Weitere 10.000,00 Euro stehen wieder für IT-Ersatzbeschaffungen zur Verfügung.		
	Summe	50.000,00	46.000,00
100081220	Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)	1.000.000,00	1.000.000,00
1000930015	Berücksichtigt ist je Haushaltsjahr 1 Mio. Euro für den Abriss und Neubau des lk. Gebäudes „Telemannhaus“, das als Schülerwohnheim gebaut wurde und jetzt für Schulzwecke genutzt wird. Die Raumkonzeption entspricht ebenso wie der Brandschutz nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Es ist daher geplant, mit Gesamtkosten von 6,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2017-2021 entsprechend dem heutigen Standard neue Räumlichkeiten zu schaffen – siehe „Aufstellung Mittelbindung“ -. □ Verbindliche Erläuterung: Die Mittel sind gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage konkreter Planunterlagen.		
	Summe	1.000.000,00	1.000.000,00
100081230	Paul-Gerhard Schule i. Dassel	1.000.000,00	1.500.000,00
1000930016	Berücksichtigt sind 2,5 Mio. Euro für den Neubau einer Turnhalle für die Paul-Gerhardt-Schule in Dassel. Die Gesamtkosten betragen 3,5 Mio. Euro – siehe Aufstellung Mittelbindung -. Die Paul-Gerhardt-Schule verfügt über keine eigene Turnhalle. Sie nutzt bisher die städtische Turnhalle, die jedoch mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. □ Verbindliche Erläuterung: Die Mittel sind gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage konkreter Planunterlagen.		
	Summe	1.000.000,00	1.500.000,00
	Gesamtsumme	2.993.000,00	4.234.200,00

Nr. 41 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Hannover, den 8. Dezember 2016

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich

unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern

außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung

ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld

in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30.09.2014 (HmbGVBl. S. 433), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die

Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmit-

gliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Lan-

deskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276

4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Nr. 42 Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 13. Dezember 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über den Austausch von Ortsteilen vom 2./13. September 2016, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg wird in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Gifhorn eingegliedert.
- (2) Die Gebiete der Ortsteile Hoitlingen und Tiddische werden in die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Jembke in Jembke (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) eingegliedert. Die in den Ortsteilen Hoitlingen und Tiddische wohnenden Kirchenglieder sind nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Kirchengemeindeordnung Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Jembke.
- (3) Das bisher zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehörende Teilgebiet des Wohnplatzes Laubhütte wird in die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund in Bad Grund (Harz) (Kirchenkreis Harzer Land) eingegliedert. Die im Wohnplatz Laubhütte wohnenden Kir-

chenglieder sind nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Kirchengemeindeordnung Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Notverordnung zur Regelung der kirchlichen Versorgung von Grenzgemeinden vom 1. Oktober 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 159) und die Notverordnung zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Grenzgemeinden vom 15. Juni 1950 (Kirchl. Amtsbl. 1951 S. 29) außer Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 43 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Vom 13. Dezember 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S.152) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen“ durch die Wörter „die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:
 1. die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbereich,

2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises (ephorale Kirchenkreispfarrstellen),
 3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand,
 4. die Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband zur Erfüllung einzelner kirchlicher Aufgaben.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 bis 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 44 Bestätigung; Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Vom 12. Dezember 2016

Im Kirchlichen Amtsblatt vom 6. Oktober 2016, Seite 94, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 22. November 2016 gemäß Artikel 121 Absatz 2 bestätigt worden.

Hannover, den 12. Dezember 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 45 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

Vom 21. Oktober 2016

Auf Grund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Oktober 2016 in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 46 Bestätigung; Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

Vom 12. Dezember 2016

Im Kirchlichen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016, Seite 139, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 25. Landessynode am 22. November 2016 gemäß Artikel 121 Absatz 2 bestätigt worden.

Hannover, den 12. Dezember 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 47 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 20. Dezember 2016

**§ 1
Grundlegende Bestimmungen**

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze, insbesondere der Kirchengemeindeordnung und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, können im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg Pfarrstellen für den ortsbezogenen Dienst auch auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet werden. ²Die Regelungen über die Errichtung der Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises als ephorale Kirchenkreispfarrstelle bleiben unberührt.
- (2) ¹Den Pfarrstellen nach Absatz 1 sind durch Beschluss des Kirchenkreistages feste Pfarrbezirke zuzuordnen. ²Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴Die Bestimmungen des Regionalgesetzes über die Bildung gemeindeübergreifender Pfarrbezirke bleiben unberührt.
- (3) ¹Mit einer Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst ist nach Maßgabe der Dienstbeschreibung für den betroffenen Pastor oder die betroffene Pastorin ein aufgabenorientierter Dienst

in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden. ²Abweichend von den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören, und des Einvernehmens mit dem Arbeitsbereich, in dem ein aufgabenorientierter Dienst wahrgenommen wird. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand legt dem Kirchenkreistag und dem Landeskirchenamt einmal jährlich einen Bericht über die Zuordnung der Kirchengemeinden und Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen und über die Verteilung der Aufgaben im aufgabenorientierten Dienst vor. ²Der Kirchenkreistag kann Änderungen verlangen.

§ 2

**Rechtsstellung der Pastoren und
Pastorinnen im Kirchenkreispfarramt**

- (1) ¹Die Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versehung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind, bilden das Pfarramt dieser Kirchengemeinde. ²Sie sind Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen im Sinne des Pfarrdienstrechts und gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes an.
- (2) ¹Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.

§ 3

Besetzung der Pfarrstellen

- (1) Soll eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, so nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.
- (2) ¹Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden

Pfarrstelle gehören. ²Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.

- (3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.
- (4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

§ 4

Patronatspfarrstellen

- (1) ¹Das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bleiben bestehen.
- (2) Soll eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst durch Präsentation besetzt werden, so unterrichtet der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreises neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen.
- (3) Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.

§ 5

Dienstwohnung

Die Dienstwohnung für einen Pastor oder eine Pastorin im ortsbezogenen Dienst ist durch den Kirchenkreis zuzuweisen.

§ 6

Perspektivgespräche

- (1) ¹Die Perspektivgespräche nach dem Pfarrdienstrecht führt der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreises neben den jeweils betroffenen Pastoren und Pastorinnen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu be-

setzenden Pfarrstelle gehören. ²Darüber hinaus erörtert er oder sie den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit dem Pastor oder der Pastorin mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein aufgabensorientierter Dienst wahrgenommen wird.

- (2) Einen Antrag, auf Grund des Perspektivgesprächs ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und dem Propst oder der Pröpstin auch der Kirchenkreisvorstand stellen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Eine Pfarrstelle, die auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet wurde, ist im ersten Besetzungsfall durch Ernennung zu besetzen. ²§ 4 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerber und Bewerberinnen aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. ²Ihre Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen.
- (3) ¹Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung. ²Von der Einführung in einem Gottesdienst soll abgesehen werden.

§ 8

Evaluation

¹Der Kirchenkreis hat dem Landeskirchenamt und dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2018, über seine Erfahrungen mit dieser Erprobung zu berichten. ²Das Nähere, insbesondere die Kriterien der Evaluation, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt festzuhalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) ¹Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Sie kann auf Antrag des Kirchenkreises verlängert werden.

Hannover, den 20. Dezember 2016

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 48 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg

Vom 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

- (1) In dem zum 1. Januar 2017 gebildeten neuen Kirchenkreis Lüneburg bestehen zwei Superintendentenstellen. Im Übrigen gelten für diesen Kirchenkreis die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Superintendentenstellen des neuen Kirchenkreises Lüneburg werden vom Kirchenkreisvorstand als Kirchenkreispfarrstellen mit Predigtstätten und weiteren gemeindlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden Bleckede und St. Johannis Lüneburg errichtet. Für die Stellen gelten die Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen.

§ 2

Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen

- (1) Die Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen im neuen Kirchenkreis Lüneburg sind sowohl ortsbezogen als auch aufgabenorientiert aufzuteilen. In den Dienstbeschreibungen ist festzulegen, gegenüber welchen kirchlichen Körperschaften die Superintendenten und Superintendentinnen jeweils ortsbezogene Aufgaben wahrnehmen und welche Aufgaben ihnen jeweils für den gesamten Bereich des Kirchenkreises zugewiesen sind.

In den Dienstbeschreibungen ist außerdem zu regeln, wer die Aufsicht über die dem Kirchenkreis zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche führt.

- (2) Die Dienstbeschreibungen sind nach Maßgabe des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erstellen. Sie sind spätestens sechs Monate nach der Bildung des neuen Kirchenkreises Lüneburg dem Landeskirchenamt vorzulegen.
- (3) Die Superintendenten und Superintendentinnen haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zu unterrichten. Sie legen dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und nehmen am Ephorenkonvent teil.

§ 3

Ortsbezogene Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen

Jeder Superintendent und jede Superintendentin ist unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes in den ihm oder ihr nach § 2 Absatz 1 zugewiesenen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für das kirchliche Leben verantwortlich. Er oder sie nimmt gegenüber den kirchlichen Körperschaften insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Er oder sie

1. führt die Aufsicht über die Pfarrämter,
2. ist verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung von Pfarrstellen,
3. führt Pastoren und Pastorinnen sowie Diakone und Diakoninnen in ihr Amt ein,
4. erlässt für Pastoren und Pastorinnen sowie Diakone und Diakoninnen eine Dienstbeschreibung und schlägt im Falle einer Vakanz einer Pfarrstelle einen Vakanzvertreter oder eine Vakanzvertreterin vor,
5. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Pfarramtes,
6. führt die Dienstaufsicht über Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Diakone und Diakoninnen, Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen und die Aufsicht über weitere Mitarbeitende, die im Amt der Verkündigung tätig sind,
7. führt im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand die Visitationen durch,
8. führt, unbeschadet der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes, die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften,
9. führt die Jahresgespräche mit Pastoren und Pastorinnen sowie Diakonen und Diakoninnen und die Perspektivgespräche mit Pastoren und Pastorinnen nach den Bestimmungen des Kir-

chengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland,

10. wird in geeigneter Weise in Verwaltungungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland einbezogen.

§ 4

Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin

- (1) Der Superintendent oder die Superintendentin mit Sitz in Lüneburg ist Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin des Kirchenkreises.
- (2) Der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes. Er oder sie
 1. vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit,
 2. beruft den Kirchenkreistag zu seiner ersten Tagung ein, eröffnet die Tagung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages,
 3. ruft den Pfarrkonvent und die Kirchenkreiskonferenz ein und leitet sie,
 4. erteilt das Einvernehmen, wenn der Kirchenkreisvorstand Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf fest angestellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überträgt (§ 56 Absatz 3 Kirchenkreisordnung – KKO); dabei kann er oder sie den Beauftragten Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben oder, soweit überwiegend einzelne kirchliche Körperschaften betroffen sind, dem örtlich zuständigen Superintendenten oder der örtlich zuständigen Superintendentin übertragen,
 5. ist an der Ausübung der Fachaufsicht im Kirchenkreis zu beteiligen,
 6. führt die Jahresgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenkreis, die überwiegend im gesamten Kirchenkreis tätig sind,
 7. erteilt den Auftrag an Pfarrer und Pfarrerrinnen nach der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis.

§ 5

Kirchenkreisvorstand

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an
 1. die beiden Superintendenten und Superintendentinnen, davon der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. drei fest angestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei eine Pfarrstelle innehaben müssen,
 3. acht nicht ordinierte Gemeindeglieder.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl vom Kirchenkreistag gewählt.
- (3) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, unter ihnen ein nicht ordiniertes Mitglied sowie der Superintendent oder die Superintendentin, der oder die nicht Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin ist, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

§ 6

Kirchenkreistag

Beide Superintendenten und Superintendentinnen gehören dem Kirchenkreistag nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 KKO an und haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KKO zu stellen.

§ 7

Stellvertretung im Aufsichtsamt

- (1) Die beiden Superintendenten und Superintendentinnen vertreten sich im Aufsichtsamt jeweils gegenseitig.
- (2) Aus dem Kreis der festangestellten Pastoren und Pastorinnen können bis zu vier weitere Stellvertretungen im Aufsichtsamt in einer festzulegenden Stellvertretungsreihenfolge gewählt werden. Die Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der beiden Superintendenten und Superintendentinnen.

§ 8

Jahresgespräche

Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Jahresgespräche und die Perspektivgespräche mit beiden Superintendenten und Superintendentinnen.

§ 9

Klärung von Zuständigkeiten

Besteht in einer Angelegenheit Unklarheit, ob der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin oder der andere Superintendent oder die andere Superintendentin zuständig ist, so sollen die beiden Superintendenden und Superintendentinnen hierüber eine Verständigung herbeiführen. Gelingt dies nicht, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer für die Angelegenheit zuständig ist.

§ 10

Evaluation

Der Kirchenkreis Lüneburg hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit einem Kirchenkreis mit zwei Superintendentenstellen zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 12

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- (2) Wenn es vorher zu Veränderungen in der Besetzung einer der Superintendentenstellen kommt, ist die Fortgeltung der Verordnung mit Gesetzeskraft vom Kirchenkreistag des Kirchenkreises Lüneburg im Benehmen mit dem Landeskirchenamt zu überprüfen. Für die Aufhebung der Verordnung mit Gesetzeskraft gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verordnung mit Gesetzeskraft kann auf Antrag des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Lüneburg um weitere sechs Jahre verlängert werden.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 49 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland

Vom 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), geändert durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138), mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

Abweichend von den §§ 8 bis 15 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) können dem zum 31. Dezember 2016 gebildeten Kirchengemeindeverband „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ auch Kirchenkreise angehören.

§ 2

Bildung des Vorstandes

Die Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland kann im Hinblick auf die Vertretung der beteiligten Kirchenkreise im Vorstand Regelungen treffen, die von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Regionalgesetzes abweichen.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über den Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Evaluation

Der Evangelische Diakonieverband in Ostfriesland hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit der Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

§ 6
Außerkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie kann auf Antrag des Verbandsvorstandes um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 50 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Übernahme von Regelungen des sogenannten SuE-Tarifs des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Anlage 1

Hannover, den 9. November 2016

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119) sind einzelne Bestimmungen

- a) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 und
- b) des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016

ab dem 1. Januar 2017 auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die

- als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

[– Allgemeiner Teil –]

vom 13. September 2005

in der Fassung des Änderungsstarifvertrages
Nr. 11 vom 29. April 2016

- A u s z u g -

...

§ 6

Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für
 - a) ...,
 - b) die Beschäftigten im Tarifgebiet West durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich, im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

...

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

...

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
 - in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. ³Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppiierung.

⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

...

**§ 20 (VKA)
Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Kalender- jahren	bis 2016	ab 2017
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	...	86 v. H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	...	76 v. H.

...

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

2. ¹Wegen der am 29. April 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

a) **im Kalenderjahr 2016**

in den Entgeltgruppen	
1 bis 8	87,89 v.H.,
in den Entgeltgruppen	
9 bis 12	78,13 v.H. und

...

b) **im Kalenderjahr 2017**

in den Entgeltgruppen	
1 bis 8	82,05 v.H.,
in den Entgeltgruppen	
9 bis 12	72,52 v.H. und

...

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],

in den Entgeltgruppen 9 bis 12
72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],

...,

wobei x jeweils dem Vohundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (3) ...

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 ver-

mindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

...

Anlage 2

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD)
– Besonderer Teil (BT-V) –
vom 13. September 2005
in der Fassung des Änderstarifvertrages
Nr. 21
vom 29. April 2016
- A u s z u g -**

...

Anlage

zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56

§ 1

Eingruppierung, Entgelt

- (1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. ²Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).
- (2) Anstelle des § 16 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe ... nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

- (3) Soweit auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlagen A und B Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.
- (4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anlage

zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII
Sonderregelungen (VKA)
§ 56 Anlage C (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Tabelle TVöD/VKA Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. Februar 2017
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Anhang zu der Anlage C (VKA)

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

– nicht besetzt –

S 6

– nicht besetzt –

S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieher

rinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

– nicht besetzt –

S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 15)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11) 55
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10

- und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/ Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkin-
 - dergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte,

Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.*
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschafts-

gericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Nr. 51 Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen - RKB)

Vom 25. Juli 2007

Die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen-RKB) vom 25. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) werden wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Strecken, die Dienstreisende mit einem ihnen gehörenden Fahrrad zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Cent, für zu Fuß zurückgelegte Strecken in Höhe von 5 Cent je Kilometer gewährt.“

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2016

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 52 Änderung und Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)

Hannover, den 24. Oktober 2016

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Vorstand beschlossene geänderte Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck mit unserem Genehmigungsvermerk.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Einbeck, Dassensen-Wellersen, Iber-Odagsen, St. Martini Stöckheim (mit den Kapellengemeinden Hollenstedt und Sülbeck), St. Jacobi Salzderhelden, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Einbeck. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Einbeck. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck des Kirchengemeindeverbandes

Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Gottesdienste,
- b) die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen,
- c) die Arbeit mit Erwachsenen und speziell den Senioren,
- d) die Kirchenmusik,
- e) die Arbeit der Gemeindebüros,
- f) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
- g) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Bewirtschaftung und Fortentwicklung des Gebäudebestandes,
- j) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
 - a) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - b) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und

- Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
- c) Festlegung der Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung (§ 6),
 - d) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie Verteilung von Aufgabenschwerpunkten.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin gemäß § 7 Abs. 1,
 - b) von den Kirchenvorständen gewählten nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern, und zwar je Kirchengemeinde pro angefangene 1.500 Gemeindeglieder ein Kirchenvorstandsmitglied (§ 11 Abs. 2 Regionalgesetz).
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der nichtordinierten Verbandsvorstandsmitglieder ist der Tag der vorherigen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag von einem Drittel des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen. Die laufenden Geschäfte werden von der Dienstbesprechung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung abgearbeitet.
- (8) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 3 beschriebenen Aufgaben.
- (9) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (10) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (11) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvor-

stände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz nimmt der jeweilige Kirchenvorstand wahr. Dieser hat den Verbandsvorstand zu beteiligen. Es soll eine einvernehmliche Entscheidung herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der jeweilige Kirchenvorstand.

- (2) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand legt nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände die Pfarrbezirke fest.
- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden und städtische sowie ländliche Bereiche umfassen,
 - b) verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen,
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen; dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landesuperintendentin durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist; der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie Regelungen der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt;
 - d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeite-

rinnen im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.

- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 7

Zusammenarbeit der Pastoren und Pastorinnen

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (3) Die Pastoren und Pastorinnen sind jeweils Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (4) Der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin gibt dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 8

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Leine-Solling nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit

einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amtes wegen auflösen.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Einbeck, den 16. August 2016
Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Einbeck
Der Verbandsvorstand
(Vorsitzender) (Mitglied) (L. S.)

Die vorstehende geänderte Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 24. Oktober 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 53 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes

über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Verbandsvorstand am 13. Juni 2016 beschlossene Satzungsänderung:

- In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Lilienthal“ die Wörter „St.-Marien-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck“ und ein Semikolon eingefügt.
- In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Wörter angefügt:
„- Kindergarten St. Marien, Osterholz-Scharmbeck“

Hannover, den 6. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 54 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hameln-Pyrmont und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder werden zum „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Hameln-Holzminden“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Hannover, den 21. November 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden

Die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung zum 01. Dezember 2016 einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

§ 1

Ziel und Zweck

(1) Ziel und Zweck des Kirchenkreisverbandes ist insbesondere eine enge administrative Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise. Die Verbandsglieder können nach übereinstimmender Beschlussfassung der Kirchenkreisvorstände weitere Aufgaben und Einrichtungen in

die Trägerschaft des Verbandes übertragen.
(2) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchenkreise und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchenkreise bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Hameln-Holzminden“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hameln.

§ 3

Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Verwaltungsstelle für die Kirchenkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden-Bodenwerder und die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich aller Einrichtungen zu betreiben und zu unterhalten.

Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt Hameln-Holzminden“ und hat ihren Sitz in Hameln.

Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich zudem aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand.
(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsglieder. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden im Verhinderungsfall durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten.

Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsglieder aus ihrer Mitte je zwei weitere Vorstandsmitglieder, davon mindestens je ein nicht ordiniertes Mitglied. Ein Mitglied muss

zugleich dem betreffenden Kirchenkreisvorstand angehören.

Der Vorstandsvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, davon max. ein ordiniertes Mitglied.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchenkreistage. Er wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Vorstandsvorstandes nach Absatz 2 von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind. Die Wahl der Mitglieder des ersten Vorstandsvorstandes erfolgt spätestens bis zum 31.12.2016.
- (4) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Vorstandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstandsvorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandsvorstandes gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll nicht aus dem gleichen Verbandsglied kommen. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Amtszeit, danach soll der Vorsitz wechseln.
- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Vorstandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandsvorstandes sein.

§ 6

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung

und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,

- d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gemäß § 8 Absatz 2 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes delegieren.
 - (3) Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 - (4) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
 - (5) Der Vorstandsvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Ein-

ladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

- (3) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt nimmt die Verwaltung des Verbandes (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Rahmen einer Delegation durch den Vorstand die Tätigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte aller Mitarbeitenden, die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes sowie die Sitzungsvorbereitung des Vorstandes einschließlich Einladung und Protokollführung aus.
- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsaufwand

- (1) Die Verbandsglieder bringen die vorhandenen Stellen und Sachmittel ihrer Verwaltungsstellen in das gemeinsame Kirchenamt ein. Sie verpflichten sich, Zuweisungen, Umlagen und sonstige Einnahmen, die für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten bestimmt sind, dem Haushalt des gemeinsamen Kirchenamtes zur Verfügung zu stellen.
- (2) Näheres regeln die Verbandsglieder durch eine gesonderte Vereinbarung.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern; die Verbandsglieder sind vorher zu hören.
- (2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 4, § 5 Absatz 2 und § 10 bedarf der Vorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Auflösung

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn der Kirchenkreisstag eines Verbandsgliedes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder seinen Austritt erklärt. Die Erklärung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres abgeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Bis zum Ende dieser tragen die beteiligten Mitglieder gemeinsam die Verantwortung für alle finanziellen und personellen Angelegenheiten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabenanteil zu übernehmen.
- (4) Für die Vermögensauseinandersetzung gilt, dass zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen verbleiben. Sonstige vorhandene Vermögenswerte fallen den Verbandsgliedern zu, wie sie bei Bildung des Verbandes eingebracht worden sind. Soweit Vermögen vom Verband selbst hinzu erworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurück zu übergeben ist und soweit keine andere einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten getroffen wird, sollen die Vermögenswerte liquidiert werden. Näheres wird in der Vereinbarung nach § 9 Absatz 2 geregelt.
- (5) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Beteiligten werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche

Weise beseitigen. Sie verpflichten sich, aus dem Verband entstehende Probleme im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich, sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten zu informieren, die die Zusammenarbeit betreffen.

- (2) Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreistage der Verbandsmitglieder am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Hameln, den 8. August 2016
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Holzminden, den 15. August 2016
(Vorsitzender) (L.S.) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminden genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 21. November 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 55 Errichtung des „Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland“

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und § 1 der Verordnung

mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden

- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bingham, Borkum, Hatshausen, Heisfelde, Hesel, Holtland, Holtgaste, Jheringsfehn-Boekzetelerfehn, Leer/Christus, Leer/Luther, Loga/Frieden, Loga/Petrus, Logabirum, Nortmoor, Pogum, Stiekelkamperfehn und Warsingsfehn,
 - der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rhauderfehn und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Amdorf-Neuburg, Backemoor-Breinermoor, Bunde, Collinghorst, Detern, Filsum, Firrel, Flachsmeer, Hollen, Langholt, Ockenhausen, Pothausen, Rhaude, Steenfelde, Uplengen-Remels, Völlen, Völlenerkönigsfehn, Westrhauderfehn und Weener sowie
 - der Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche und die zu ihm gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Driever, Esklum, Gandersum, Großwolde, Grotgaste, Ihrenerfeld, Ihrhove, Leer, Loga, Mitling-Mark, Neermoor, Neermoorpolder, Oldersum, Rorichum, Tergast, Nütermoor und Veenhusen
- zum „Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland

Präambel

Das „Diakonische Werk in Ostfriesland e. V.“ wird getragen von evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, einem evangelisch-reformierten Synodalverband und zwei evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen.

Der Verein ist kirchenübergreifender Träger von drei Beratungsstellen, einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und einer Tafel.

Die erfolgreiche Arbeit des Vereins im Bereich der Diakonie soll künftig in der Rechtsform eines landeskirchenübergreifenden Verbandes fortgeführt werden.

Es entsteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Leer. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Emden-Leer
2. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer
3. Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Loga
4. Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer
5. Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde
6. Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Loga
7. Evangelisch-lutherische Matthäi-Kirchengemeinde Bingum
8. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Borkum
9. Evangelisch-lutherische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen
10. Evangelisch-lutherische Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel

11. Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland
12. Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste
13. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jherings-Boekzetelerfehn
14. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum
15. Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Nortmoor
16. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Pogum
17. Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn
18. Evangelisch-lutherische Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn
19. Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Rhaudefehn
20. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Amdorf-Neuburg
21. Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor
22. Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Bunde
23. Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Collinghorst
24. Evangelisch-lutherische St.-Stephani-und-Bartholomäi-Kirchengemeinde Detern
25. Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Filsum
26. Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Firrel
27. Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer
28. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Hollen
29. Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt
30. Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Ockenhausen
31. Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Potshausen
32. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhaude
33. Evangelisch-lutherische Marien-und-Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde
34. Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen-Remels
35. Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Völlen
36. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn
37. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhaudefehn
38. Evangelisch-lutherische

- Erlöser-Kirchengemeinde Weener
39. Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche
 40. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Driever
 41. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Esklum
 42. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum
 43. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Großwolde
 44. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grotegaste
 45. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrenerfeld
 46. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ihrhove
 47. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Leer
 48. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loga
 49. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Mitling-Mark
 50. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoor
 51. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neermoorpolder
 52. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum
 53. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum
 54. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
 55. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Nüttermoor
 56. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen

§ 3

Rechtsgrundlage und geltendes Recht

- (1) Auf Seiten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bilden die Rechtsgrundlage für die Bildung des Verbandes die Regelungen in §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) in Verbindung mit der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband, ergangen auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen.
- (2) Auf Seiten der Evangelisch-reformierten Kirche ist der Verband durch Beschluss der Gesamtsynode vom 18. November 2016 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

- (3) Für den Verband gilt das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Aufgaben des Diakonieverbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Diakonie in Ostfriesland.
Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die diakonisch tätigen Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Synodalverbände unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Rechtsform in ihrer Arbeit anzuregen, zu fördern, zu beraten und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen;
 - b) soziale Probleme im Einzugsbereich in Zusammenarbeit mit den weiteren diakonischen Diensten und Einrichtungen seiner Mitglieder aufzuzeigen, zu verdeutlichen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und einzuleiten;
 - c) in besonderen Fällen Hilfe zu leisten und
 - d) die folgenden Einrichtungen zu unterhalten:
 - Fachstelle Sucht in Emden
 - Fachstelle Sucht in Leer
 - Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle Leer
 - Leeraner Tafel
 - Die Eule (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe)
 Der Betrieb weiterer Einrichtungen ist möglich.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.
- (3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Emden-Leer und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Rhaderfehn,
 - b) der oder dem Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland; bei Verhinderung wird sie oder er jeweils von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten,

- c) einem Mitglied je evangelisch-lutherischer Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
- d) einem Mitglied je evangelisch-reformierter Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenrat aus seiner Mitte wählt.

Der Verbandsvorstand beruft bis zu drei weitere Mitglieder in den Verbandsvorstand.

- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand oder dem Kirchenrat ausscheidet, von dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Die oder der Vorsitzende soll die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Emden-Leer oder des Kirchenkreises Rhaderfehn oder die oder der Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland sein.
- (4) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (5) Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Werkes in Ostfriesland e. V. einberufen und vom ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.
- (7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
- b) Förderung der internen Kommunikation, des Austauschs und der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der Mitglieder und der gemeinsamen Meinungsbildung,
- c) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Errich-

- tung oder Aufgabe eigener Einrichtungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach § 7,
- h) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,,
- i) Berufung von Mitgliedern für das Kuratorium der Stiftung Diakonie im Landkreis Leer,
- j) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Kirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Verbandsvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist die ständige Vertretung des Verbandsvorstandes, sofern dieser nicht versammelt ist.
- (2) Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen müssen vier der Evangelisch-lutherischen und drei der Evangelisch-reformierten Kirche angehören.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an
 - a) als Vorsitzende oder Vorsitzender: die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
 - b) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
 - c) fünf weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes, die von diesem gewählt werden.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes haben das Recht, dem Verbandsvorstand fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Wahl für den geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen.

- (4) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
 - b) Ggf. Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
 - c) Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
 - d) Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
 - e) Anstellung von Mitarbeitern,
 - f) Beschluss über Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
 - g) Ausübung der Dienstaufsicht,

- h) Kauf und Verkauf von Immobilien und Inventar,
 - i) Aufnahme von Darlehen.
- (5) Der geschäftsführende Ausschuss kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen.
Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Verbandsvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam und schriftlich abzugeben. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9 Finanzen

Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen,
- b) Leistungen / Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder in Höhe von 100 Euro pro Jahr,
- c) Zuschüsse des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer, des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhaderfehn und des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Stiftungen).

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Verband führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Aufsichtliche Maßnahmen gegen den evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland und gegen eine evangelisch-reformierte Kirchengemeinde sind nur mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig. Das Moderamen kann solchen Maßnahmen nur zustimmen, soweit sie nach dem Recht der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig sind.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das Evangelisch-lutherische Kirchenamt Leer nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihrer Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannover und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn zwei Drittel seiner Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane den Austritt beschließen oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Aufhebung beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beantragt. Über einen entsprechenden Antrag ist die Evangelisch-reformierte Kirche unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

Leer, am 06. Dezember 2016

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer und die in § 2 lfde. Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 18 genannten Mitgliedskirchengemeinden des Kirchenkreises im Diakonieverband

Der Kirchenkreisvorstand
(Superintendent) (L.S.) (Mitglied)

Leer, am 06. Dezember 2016

Für die Pauluskirchengemeinde Heisfelde in Leer - vom Kirchenvorstand bevollmächtigt -
(Kirchenvorstandsmitglied)

Rhauderfehn, am 07. Dezember 2016

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Rhauderfehn und die in § 2 lfde. Nrn. 20 bis 38 genannten Mitgliedskirchengemeinden des Kirchenkreises im Diakonieverband

Der Kirchenkreisvorstand
(Superintendent) (L.S.) (Mitglied)

Leer, am 05. Dezember 2016

Für den Ev.-ref. Synodalverband Südliches Ostfriesland und die in § 2 lfde. Nrn. 40 bis 56 genannten Mitgliedskirchengemeinden des Synodalverbandes im Diakonieverband

Das Moderamen
(Präses) (L.S.) (Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung haben wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 16. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 56 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Kirchenverfassung, § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg und § 92a Absatz 2 Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bleckede und der bisherige Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Lüneburg werden zum neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der nach Satz 1 vereinigten Kirchenkreise.
- (2) Die Superintendentenstelle des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bleckede und die Superintendentenstelle des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg werden Superintendentenstellen des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg. Die Superintendentenstellen werden nach Maßgabe der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom Kirchenkreisvorstand als Kirchenkreispfarrstellen des neuen Kirchenkreises Lüneburg errichtet.
- (3) Der Superintendent oder die Superintendentin mit Sitz in Lüneburg ist Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Superintendentenstellen richtet sich nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg.

§ 2

- (1) Der Kirchenkreistag des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 der Kirchenkreisordnung zum 1. Januar 2017 neu gebildet. Die Neubildung ist so durchzuführen, als sei § 1 Absatz 1 bereits in Kraft getreten.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bleckede und des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg bilden den Vorläufigen Kirchenkreisvorstand des neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg. Der nach Absatz 1 gebildete Kirchenkreistag wählt auf seiner ersten Tagung einen neuen Kirchenkreisvorstand nach den Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bleckede gehen die folgenden Grundstücke auf den neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2741	Barskamp	2	12/1	0,4119
Bleckede	2741	Barskamp	2	12/2	0,3185
Neetze	1265	Neetze	19	27/7	0,8014

- (2) Aus dem Grundvermögen des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüneburg gehen die folgenden Grundstücke auf den neuen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüneburg	23377	Lüneburg	23	91/22	0,1324
Lüneburg	11028	Lüneburg	27	29/1	0,1215
Lüneburg	22848	Lüneburg	6	26/5	0,0717

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Dr. Springer

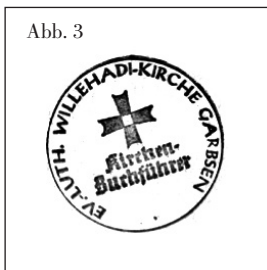
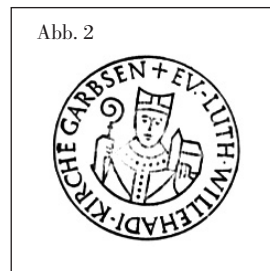
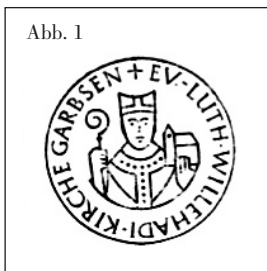
III. Mitteilungen

Nr. 57 Abhandenkommen von Kirchen- und Kirchenbuchführersiegeln

Hannover, den 24. Oktober 2016

In der Willehadi-Kirchengemeinde Garbsen sind bei einem Einbruchdiebstahl am 25. September 2016 mehrere Siegelstempel der Kirchengemeinde abhanden gekommen. Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81; RS: 90-7) setzen wir die nachfolgenden Siegelstempel außer Geltung:

- a) Dienstsiegel mit Beizeichen, Durchmesser des Originals 34 mm (vgl. Abb. 1).
- b) Dienstsiegel ohne Beizeichen, Durchmesser des Originals 21 mm (vgl. Abb. 2).
- c) Kirchenbuchführersiegel, Durchmesser des Originals: 35 mm (vgl. Abb. 3).



Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 58 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2017

Hannover, den 19. Dezember 2016

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2017 der Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes

und mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Ruheständler können bis zum Alter von 70 Jahren beauftragt werden. Beauftragungen oberhalb dieser Altersgrenze sind als Ausnahme(n) und in Abstimmung mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche möglich; mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Möglichkeit der Beauftragung.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit dem Referenten für Kur- und Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchen(kreis)amt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit der Kirche im Tourismus / Kur-Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon 04941 / 959251, Fax: 04941 / 991736, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anhang**Region Ostfriesland**

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig; Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In der Hauptsaison Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (Musikalischer Abendsegen, Abendgebet nach Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetrauungen oder Dankgottesdiensten zu Ehejubiläen. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz; geistliche Angebote, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht.
26427 Esens- Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Reisesegen, Gesprächsangebot; „Musik und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.

26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter: www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Dreimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend, meditativer Strandgottesdienst; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	März – Oktober und Weih- nachts- ferien	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Urlauberpastoren-Abenden oder Veranstaltungen anderer Art z.B. Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, etc. Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Gute-Nacht-Kirche, Aufsicht in der Alten Kirche, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchzelt in Absprache mit dem Pfarramt und „Kirche Unterwegs“, z. T. „Open-Air“; Abendandachten in der Deichkirche; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge nach Anfrage; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet, Themenabende...); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.

26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.
---------------------------	---------------------	---------------	---

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Osterferien, Juni - Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle (So. und Feiertag i.d.R. 11 Uhr) Di-Fr. 18 Uhr Gute-Nacht-Geschichte Mi. 20 Uhr Vortrag und Gesprächsabend (90 Min.) Do. 20 Uhr Vortrag: Reformation heute (45 Min.) Einzelseelsorge bei Bedarf Weitere Veranstaltungsangebote und ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (offenes Singen etc.) nach Absprache je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	Mai – Oktober	Melle-Georgsmarienhütte	Gottesdienste und Andachten in der Kirche und den Kliniken, Vorträge und Veranstaltungen zu eigenen Schwerpunktthemen, Angebot der Seelsorge, Dienstort überwiegend Bad Rothenfelde.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit der Kirche im Tourismus / Kur- Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon 04941 / 95 92 51, Fax: 04941 / 99 17 36, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich

Infos auch unter www.kurprediger.de

Nr. 59 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 22. November 2016

Am 18. Oktober 2016 wurde von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nach der Regelung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 5. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), zuletzt geändert am 25. September 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 206), und der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 6. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Der Gesamtausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Siegfried Wulf, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont;
2. Ilka Müller, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude;
3. Andreas Mieke, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH;
4. Ulrich Beuker, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede und des Diakonieverbandes Nordostniedersachsen;
5. Christine Behnke, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Ronnenberg;
6. Ralf Vullriede, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz und des Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya;
7. Hilmar Ernst, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen;
8. Antje Harker, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen;
9. Christina Petzold, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn.

Nach der Stimmenzahl wurde weiter folgende Reihenfolge ermittelt:

10. Olaf Hettling, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel;
11. Elke Brukamp-Pals, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt;
12. Ronald Brantl, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover;
13. Klaus-Dieter Coring-Weidner, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf;
14. Michael Neben, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 21. November 2016 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Herrn Wulf zum Vorsitzenden, Herrn Mieke zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Frau Müller zur Schriftführerin gewählt.

Der Gesamtausschuss ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Bahnhofplatz 1, 31785 Hameln,
Tel.: 05151/950924,
E-Mail: gamav@evlka.de.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 60 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2016**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
2/2016	23.08.2016	50753-4 / 77 R 307-3	Kopien und Projektionen von Liedern für den Gemeindegesang

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
7/2016	26.07.2016	4065-5.3 / 8, 85 R 356-2	Nachhaltige Mobilität – als Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzepts

IV. Stellenausschreibungen**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Toulouse (Frankreich) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/stellenboerse/5148

Des Weiteren schreibt das Kirchenamt der EKD die Wiederbesetzung diverser Auslandspfarrstellen für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de/stellenboerse/1992

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf